

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 64.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Befehls über den Orden der Gesellschaft Jesu. S. 553.

(Nr. 4147.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Befehls über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 28. November 1912.

Da Zweifel über die Bedeutung des Begriffs der verbotenen Ordenstätigkeit im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) entstanden sind, und die königlich Bayerische Regierung eine authentische Auslegung dieses Begriffs beantragt hat, hat der Bundesrat beschlossen:

Verbotene Ordenstätigkeit ist jede priestertliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber Anderen sowie die Erteilung von Unterricht.

Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, das Wesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primizfeier und das Spenden der Sterbesakramente. Nicht unterjagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.

Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen.

Berlin, den 28. November 1912.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Zum Verzug des Reichs-Gesetzblattes berechnete nur die Publikation.
Zurückgegeben im Reichskanzler bei Jansen. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1912.

110

Herausgegeben zu Berlin den 29. November 1912.